Allgemeine Bedingungen für den Komponenten- und Ersatzteilverkauf

(nachfolgend Verkaufsbedingungen genannt)

1. Vertragsparteien

Leistungserbringer ist die Schlegel AG, nachfolgend **Lieferant** genannt, Leistungsempfänger ist die jeweils in der Offerte genannte Firma, nachfolgend **Besteller** genannt.

2. Offerte / Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Besteller die Offerte des Lieferanten ausdrücklich annimmt (Bestellung). In der Regel wird die Bestellung durch den Lieferanten schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung).
- 2.2 Der Lieferant wird nur durch die von ihm schriftlich unterzeichneten Erklärungen verpflichtet.
- 2.3 Die Annahme der Offerte durch den Besteller schließt ohne weiteres die Anerkennung der vorliegenden Lieferbedingungen mit ein und schließt zugleich anders lautende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers aus, selbst wenn der Lieferant diese nicht beanstandet.
- 2.4 Offerten, die keine Bindefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.5 In Offerten / Auftragsbestätigungen gemachte Gewichts- und Volumenangaben für Material und/oder Verpackung sind unverhindlich
- 2.6 Offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler in der Offerte können vom Lieferanten auch nach der Annahme durch den Besteller jederzeit korrigiert werden.

3. Dokumentation

- 3.1 Die zur Offerte des Lieferanten gehörenden Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Schemata, Beschreibungen usw. sind nur verbindlich, soweit dies in der Offerte schriftlich zugesichert wurde.
- 3.2 Der Lieferant behält sich alle Rechte (einschließlich Urheber-, Marken- und Patentrechte) an Plänen, technischen Unterlagen usw. vor, die dem Besteller ausgehändigt werden. Solche Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich rein netto, d.h. ohne irgendwelche Abzüge, ,ab Werk', ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken.
- 4.2 Der Besteller ist verantwortlich für die Beschaffung benötigter Einfuhroder anderer Bewilligungen. Er trägt hierfür die Kosten sowie alle Folgen einer nicht erhaltenen Bewilligung.
 4.3 Sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Versicherung, Ausfuhr-,
- 4.3 Sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr- und andere Bewilligungen, Beurkundungen usw. gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.4 Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag außerhalb der Schweiz erhoben werden.
- 4.5 Der Lieferant behält sich vor, bei Änderungen besteher Ein- und Ausfuhrbestimmungen die Lieferungen den neuen Vorschriften anzupassen und, falls daraus Mehrkosten entstehen, die Preise entsprechend zu erhöhen. Der Lieferant ist zudem auch nach Abschluss des Liefervertrages in folgenden Fällen zu angemessenen Preisanpassungen berechtigt:
 - a) Bei Änderung des Liefer- und/oder Leistungsumfangs;
 - b) Wenn sich der vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, um mehr als zwei Monate verlängert. Solche Gründe sind z.B.: fehlende technische Angaben, nachträglich gewünschte Änderungen in der Ausführung oder im Lieferumfang, Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder höhere Gewalt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Falls keine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist, hat der Besteller den Kaufpreis wie folgt zu bezahlen:
 - a) 50% als Anzahlung innerhalb 30 Tagen nach Bestellung und Rechnungsstellung;
 - b) den Restbetrag innerhalb 30 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung.
 Zahlungen sind an den Sitz des Lieferanten zu leisten.
- 5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den im Land der vereinbarten Währung üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.3 Das Zurückhalten oder Kürzen von Zahlungen ist unzulässig und zwar auch dann, wenn der Besteller den Liefergegenstand bemängelt oder sein Kunde in Zahlungsverzug gerät. Gegenforderungen des Bestellers dürfen mit Forderungen des Lieferanten nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verrechnet werden.
- 5.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, so hat der Lieferant das Recht, nach seiner Wahl unverzüglich vom Liefervertrag zurückzutreten und



Schadenersatz geltend zu machen oder alle noch ausstehenden Forderungen, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit, als verfallen zu erklären und sie sofort einzukassieren. Dabei gehen alle Inkassospesen zu Lasten des Bestellers.

6. Eigentumsvorbehalte

- 6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer der gesamten Lieferung, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 6.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. Lieferbedingungen

- 7.1 Der Lieferant liefert gemäss den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS der ICC. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag erfolgt die Lieferung 'ab Werk' (EXW).
- 7.2 Der Umfang der Lieferung und allfällig damit zusammenhängender Leistungen richtet sich ausschließlich nach der schriftlichen Offerte bzw. Auftragsbestätigung. Lieferungen und/oder Leistungen, die dort nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet.
- 7.3 Der Lieferant ist berechtigt, einseitige Änderungen an der Lieferung vorzunehmen, falls solche Änderungen objektiv zu Verbesserungen führen, das Produkt in seinem Charakter erhalten und der vereinbarte Kaufpreis unverändert bleibt.
- 7.4 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

8. Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfristangaben gelten für die Fertigungsstellung des Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten. Nur die in der schriftlichen Offerte bzw. Auftragsbestätigung fixierten Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt, wenn alle technischen Daten der Bestellung abgeklärt und sobald die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen bzw. ebenbürtiger Sicherheiten geleistet sind.
- 8.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf eine Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 8.3 Die vereinbarte Lieferfrist kann vom Lieferanten unter folgenden Voraussetzungen angemessen verlängert werden:
 - a) wenn der Besteller seine Vertragspflichten, zum Beispiel die Zahlungsbedingungen, nicht eingehalten hat;
 - b) wenn die zur Fertigung des Liefergegenstandes erforderlichen technischen Angabe nicht rechtzeitig gemacht oder nachträglich geändert wurden;
 - c) wenn der Lieferant von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist, das er auch bei aller ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte: höhere Gewalt, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Brandfall, verzögerte Anlieferung von wichtigen Teilen durch Unterlieferanten, die dem Lieferanten vom Besteller vorgeschrieben wurden, erhebliche Betriebsstörungen, behördliche Ein-, Aus- und Durchfuhr Verbote oder ähnliche Erschwernisse.

Die Leistungspflicht des Lieferanten ruht so lange, wie die vorgenannten Ereignisse andauern. Auf die beim Lieferanten danach vorliegenden Verhältnisse muss der Besteller gebührend Rücksicht nehmen. Die Vertragsauflösung durch den Lieferanten gemäß Ziffer 5.4 und Ziffer 13 der Verkaufsbedingungen bleibt vorbehalten.

3.4 Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, kann der Besteller aus verspäteten Lieferungen weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch den Anspruch auf Verzugszinsen oder den Ersatz für direkten oder indirekten Verzugsstrafen geltend machen.

9. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen gemäß der vereinbarten Lieferklausel (INCOTERMS) oder, soweit nichts Besonderes vereinbart wurde, im Zeitpunkt der Absendung der Meldung, dass die Lieferung abholbereit ist (Versandbereitschaftsmeldung), auf den Besteller über. 9.2 Wird die Ablieferung des versandbereiten Liefergegenstandes auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder ist der Versand aus Gründen, die nicht der Lieferant zu vertreten hat, unmöglich, so geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Der Lieferant übernimmt während einer von ihm als angemessen erschteten Friet die Lagerung des Liefergegenstandes auf Rechnung.

Der Lieferant übernimmt während einer von ihm als angemessen erachteten Frist die Lagerung des Liefergegenstandes auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu üblichen Gebühren in seinen Werken oder außerhalb. Danach ist er berechtigt, nach seiner Wahl über den Liefergegenstand auf Kosten und Rechnung des Bestellers frei zu verfügen oder unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Allfällig damit verbundener Schaden hat der Besteller zu tragen.

10. Transport und Versicherung

- 10.1 Der Besteller ist für den Transport und Versicherungen besorgt.
- 10.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich schriftlich an den letzten Frachtführer zu richten. Dem Lieferanten ist davon Mitteilung zu machen.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- 11.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und/oder Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 11.2 Der Besteller hat die Lieferungen und/oder Leistungen umgehend, spätestens jedoch innerhalb 10 Tagen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und/oder Leistungen als genehmigt.
- 11.3 Der Lieferant hat die ihm gemäß Ziffer 11.2 mitgeteilten M\u00e4ngel innert zumutbarer Frist zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.4 Durch M\u00e4ngel irgendwelcher Art an Lieferungen und/oder Leistungen erh\u00e4lt der Besteller keine Rechte oder Anspr\u00fcche au\u00dfer den in dieser Ziffer 11 sowie in Ziffer 12 (Gew\u00e4hrleistung) ausdr\u00fccklich genannten.

12. Gewährleistung

- 12.1 Soweit nach dem Ermessen des Lieferanten zumutbar und notwendig, wird jeder Liefergegenstand vor Versand auf seine Funktionstüchtigkeit geprüft. Besondere Kontrolle oder Abnahmeprüfungen sind bei Vertragsschluss schriftlich zu vereinbaren.
- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Versandsbereitschaftsmeldung zu laufen.
- 12.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf die vom Lieferanten schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie auf einwandfreies Material und die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes. Die Genehmigung von Plänen, Berechnungen oder Zeichnungen durch den Besteller schließt eine spätere Gewährleistung für alle erkennbaren Mängel aus.
- 12.4 Während der Gewährleistungsfrist ist der Lieferant verpflichtet, nach erfolgter schriftlicher Mängelrüge durch den Besteller, Teile, die nachweisbar durch Verschulden des Lieferanten mangelhaft sind, nach seiner Wahl entweder auszubessern oder zu ersetzen. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung.
 - Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Lieferanten möglich, so trägt dieser die Kosten bis zu demjenigen Betrag, den er übernommen hätte, wenn die Nachbesserung in seinem Werk vorgenommen worden wäre. Den gesamten Restbetrag, einschließlich allfälliger Reise- und Aufenthaltskosten, hat der Besteller zu übernehmen.
- 12.5 Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Diese sind auf Begehren des Lieferanten innerhalb von 3 Monaten ab Einbau der neuen Teile vom Besteller zurückzusenden. Die Fracht- und Versicherungskosten sowie allfällige Zölle und Steuern beim Grenzübertritt in die Schweiz trägt der Lieferant, die Verpackungskosten der Besteller.
- 12.6 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 12.2 beträgt.
- 12.7 Die Beanspruchung der Gewährleistung seitens des Bestellers setzt voraus, dass dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist, insbesondere den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller ohne schriftliche Einwilligung Änderungen oder Reparaturen am Liefergegenstand selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.
- 12.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, ferner Schäden infolge fehlerhafter oder vernachlässigter Wartung, der Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel (z.B. Reinigungs- und Schmiermittel), unsachgemäßer Montage und Unterhalt, höherer Gewalt und anderer Gründe, die nicht vom Lieferanten zu verantworten sind.
- 12.9 Für Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant Gewährleistungen lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, diese Gewährleistungsansprüche an den

- Besteller abzutreten, wodurch er von seinen Gewährleistungsverpflichtungen vollumfänglich befreit wird.
- 12.10 Für Ansprüche des Bestellers aus mangelhafter Beratung oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.11 Der Rücktritt des Bestellers vom Vertrag aus unwichtigen Gründen und jegliche weitere Haftung, insbesondere für Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Vertragsauflösung

- 13.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse auf den Inhalt der Lieferungen und/oder Leistungen erheblich einwirken, sowie im Falle nachträglicher Unmöglichkeit der Leistungserbringung, ist der Liefervertrag entsprechend anzupassen. Soweit eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des gesamten Vertragen oder der betroffenen Vertragsteile zu.
- 3.2 Falls der Lieferant von seinem Recht auf Vertragsauflösung Gebraucht machen will, verpflichtet er sich, dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch der Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers aufgrund einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.
- 13.3 Wird dem Lieferanten nach Vertragsschluss bekannt, dass sich der Besteller in einer schlechten, die Vertragserfüllung gefährden Vermögenslage befindet oder in einer solchen abzugleiten droht, so kann er Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der bereits aufgelaufenen Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

14. Vorschriften im Bestimmungsland

- 14.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen im Bestimmungsland aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Unfallverhütung beziehen.
- 14.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und/oder Leistungen den vom Lieferanten üblicherweise befolgten Vorschriften und Normen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag ist das Rechtsdomizil des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berichtigt, den Besteller auch an dessen Rechtsdomizil zu belangen.
- 15.2 Das Rechtsverhältnis der Parteien untersteht dem schweizerischen Recht

16. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

16.1 Ist eine Bestimmung des Liefervertrages unwirksam, so gilt der übrige Vertragsinhalt sinngemäss trotzdem. Die ungültige Bestimmung ist so zu ersetzen, dass die neue Bestimmung der ungültigen so nahe wie möglich kommt.

> Schlegel AG CH 9403 Goldach, Switzerland